

elterninfo

alkoholfrei fahren 23

Für junge Menschen bringt der Einstieg in den Straßenverkehr viele Unsicherheiten mit sich. Sie sind mit neuen Situationen konfrontiert und müssen erst eine gewisse Routine erlangen. Da kommen viele Fragen auf und es gibt Diskussionen mit den Eltern. Das geht vielen so! Leider verursachen gerade junge Menschen häufig Verkehrsunfälle. Gründe hierfür sind: mangelnde Erfahrung, fehlende Übung in Verkehrssituationen, eine erhöhte Geschwindigkeit, Fehleinschätzungen von Situationen sowie auch das Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss. Das gilt auch für den Mofa-Führerschein.

Was sollten Sie als Eltern wissen und wie können Sie Ihr Kind in dieser Phase unterstützen?

Mehr Praxis – weniger Risiko

Den Führerschein zu bekommen und somit selbständiger und unabhängiger zu sein, ist für die meisten Jugendlichen ein wichtiger Schritt zum Erwachsenwerden. Der Führerschein ermöglicht

insbesondere in ländlichen Regionen Schule, Berufsschule oder Ausbildungsstelle zu erreichen. Sobald Jugendliche den Führerschein erwerben, sollten Sie als Eltern Verantwortung übernehmen und das Thema Alkohol und Drogenkonsum ansprechen. Eltern kommt bei diesem Thema eine verantwortungs-

volle Rolle zu. Sie sind für Ihr Kind ein Modell und auch eine wichtige Ansprechperson bei allen auftauchenden Fragen. Machen Sie Ihrem Kind deutlich, dass der Konsum von Alkohol (und Drogen) nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr vereinbar ist.

MACH DIR
NIX VOR!



Besprechen Sie das Thema
Alkohol und Drogen am Steuer
gemeinsam mit Ihrem Kind.

alkoholfrei fahren

elterninfo alkoholfrei fahren 23

Zur Senkung des Unfallrisikos bei Fahranfängerinnen und Fahranfängern hat der Gesetzgeber das **Begleitete Fahren** ab 17 Jahren eingeführt. Das Begleitete Fahren bietet die Möglichkeit, praktische Erfahrungen im Straßenverkehr zu sammeln, bei Unsicherheiten und unvorhergesehenen Situationen nachfragen zu können und Routine beim Fahren zu erwerben.



Begleitetes Fahren – eine gute Sache!

Aber nur: 100 % nüchtern!

Was sagt das Gesetz?

Seit dem 01.08.2007 wurde die **Null-Promille-Grenze** für Fahranfängerinnen und Fahranfänger eingeführt (§ 24c Straßenverkehrsgesetz). Die Regelung gilt für:

- alle Fahrenden, die sich noch in der Probezeit befinden
- alle jungen Fahrerinnen und Fahrer vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres.

Verstöße werden mit einem Bußgeld von 250 Euro und 2 Punkten im Verkehrszentralregister, der Teilnahme an einem kostenpflichtigen Aufbau-seminar sowie der Verlängerung der Probezeit um weitere zwei Jahre bestraft.

- **Ab 0,3 ‰:** Abgabe des Führerscheins
- **Bei 0,5–1,09 ‰:** Geldbuße bis 1.500 Euro, Fahrverbot bis zu 3 Monaten sowie bei der Feststellung alkoholtypischer Ausfallerscheinungen wird der Vorgang rechtlich als Straftat verfolgt.
- **Ab 1,10 ‰:** „absolute Fahruntüchtigkeit“ → Straftat → Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen (§316 StGB) → Entzug der Fahrerlaubnis (§69 StGB) von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

- Bei mehr als 1,6 ‰ Blutalkoholkonzentration: Anordnung einer MPU (bei geringeren Werten kann aber auch eine MPU angeordnet werden).
- Vom Ergebnis der MPU hängt ab, ob und wie lange der Führerschein entzogen wird. (MPU heißt: „medizinisch psychologische Untersuchung“ und beschreibt ein Verfahren, in dem festgestellt wird, ob eine Person geeignet ist, am Straßenverkehr teilzunehmen).
- Wird das Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss in der Probezeit nachgewiesen, kommt es zur „Nachschulung“.

Begleitetes Fahren:

Die Begleitperson darf nicht begleiten, wenn die Grenzwerte (0,25 mg/l bzw. 0,5 Promille) im Hinblick auf Alkoholgenuß überschritten bzw. wenn die begleitende Person unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln steht (*Gesetzliche Grundlage: Straßenverkehrsgesetz (StVG) § 6e Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung* <http://www.verkehrsportal.de/stvg/stvg.php>).

Die fahrende Person (ab 17 Jahren) ist verantwortliche Fahrzeugführerin bzw. Fahrzeugführer. Führt die Fahranfängerin bzw. der Fahranfänger ohne Begleitperson oder mit einer betrunkenen Begleitperson, wird der Führerschein wieder entzogen. Erst nach Absolvieren eines Aufbauseminars (Kosten circa 200 Euro) kann der Führerschein wieder erteilt werden.

Weitere Informationen finden sich unter: www.begleitetes-fahren.de





Alkohol und Drogen am Steuer – eine Gefahr für Dich und Andere.

Alkohol und Drogen am Steuer

Alkohol am Steuer ist noch immer eine Hauptursache für Unfälle. Rund 11 Prozent der Menschen, die einem Verkehrsunfall zum Opfer fallen, sterben an den Folgen eines Alkoholunfalls. Bei jedem dritten Autounfall ist Alkohol mit im Spiel. Junge Menschen sind am häufigsten an alkoholbedingten Verkehrsunfällen beteiligt.

Bei Fahranfängerinnen und Fahranfängern erhöht das Zusammentreffen von Unerfahrenheit und Alkohol das ohnehin schon hohe Unfallrisiko. Dabei können bereits geringe Mengen an Alkohol zu schweren Folgen führen.

Auch der Konsum von Drogen, wie beispielsweise Cannabis, Ecstasy, Kokain oder Heroin, schränken das Fahrvermögen ein, erhöhen die Risikobereitschaft und wirken sich negativ auf die Sicherheit im Straßenverkehr aus. Dabei kommt es u.a. zu verlängerten Reaktionszeiten und zur Überschätzung des eigenen Leistungsvermögens.

Informationen zu Cannabis-Konsum am Steuer

- Bei Führerscheinbewerberinnen und -bewerbern sowie Fahranfängerinnen und Fahranfängern kann bei Verdacht auf Cannabiskonsum seitens der Führerscheinstelle der Nachweis einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung der konsumierenden Person eingefordert werden.
- **Fahren unter der Wirkung von Cannabis sowie anderer Illegaler Drogen:** führt zum Bußgeld von 500,- Euro, zum Fahrverbot von einem Monat und zu 4 Punkten in das Verkehrszentralregister (bei Nachweis der Substanz im Blut).
- **Verkehrsgefährdung durch Cannabis:** Beeinträchtigung des Zeit-Gefühls, der optischen und akustischen Wahrnehmung und des Reaktions- und Konzentrationsvermögens. Störungen der Bewegungskoordination, Verlängerung der Entscheidungszeit.

Weitere Informationen stehen unter: www.bads.de

Zusätzliche Gefahren entstehen, wenn Drogen in Kombination mit Alkohol konsumiert werden. Dies führt zu einer schweren Einschränkung der Fahrtüchtigkeit.

Das Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stellt ein fahrlässiges Verhalten dar, so dass der Versicherungsschutz entfällt. Im Falle eines Unfalls werden keine Kosten durch die Versicherung übernommen. Das kann richtig teuer werden.

Tipps für Jugendliche: Alkohol am Steuer – nein danke!!!

- Auch mit dem Fahrrad und mit dem Mofa nimmst Du am Straßenverkehr teil!
- Verzichte grundsätzlich auf Alkohol, wenn Du am Straßenverkehr teilnimmst!
- Mach Dir klar, dass die Gefahren mit Alkohol im Straßenverkehr groß sind!
- Schütze Dich und auch die anderen!
- Mach mit bei unserer Internet-Schulung „Alkohol am Steuer – Deine Entscheidung“: www.elearning.lzg-rlp.de
Der Zugangsschlüssel ist unter elearning@lzg-rlp.de zu erfragen.

alkoholfrei fahren

elterninfo alkoholfrei fahren 23

eltern tipps

✦ Sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, welche Bedeutung der Führerschein hat, z.B. für die Freizeitgestaltung, für das Erreichen der Ausbildungsstelle.

✦ Klären Sie über die Folgen und Gefahren von Alkohol und Drogen auf. Bereits ein Glas Bier oder Sekt beeinflussen die Fahrtüchtigkeit und schränken das Reaktionsvermögen ein.

✦ Beim Begleiteten Fahren: Vereinbaren Sie gemeinsame Regeln, z.B. Sie trinken keinen Alkohol und Ihr Kind ebenfalls nicht.

Wenn Ihr Kind allein fahren darf (ab 18 Jahren):

✦ Treffen Sie Vereinbarungen nach dem Grundsatz: „Ich leihe Dir mein Auto gerne, wenn Du keinen Alkohol trinkst“.

✦ Planen Sie den Ablauf des Abends und besprechen Sie mit Ihrem Kind, wie es nachhause kommt, z.B. dass es nüchtern bleibt, wenn es mit dem Auto unterwegs ist oder das Auto zuhause lässt und stattdessen alternative Möglichkeiten, z.B. öffentliche Verkehrsmittel, nutzt.



Mehr Informationen zum Thema Alkohol und Straßenverkehr stehen im Internet unter www.mach-dir-nix-vor.de



Quellen

- Alkohol und Drogen am Steuer – Deine Entscheidung! Manual zur Alkohol- und Drogenprävention in Fahrschulen, Herausgeberin: LZG, 2. überarb. Aufl. Februar 2009
- www.begleitetes-fahren.de
- www.bads.de
- Fahrerlaubnisverordnung <http://www.verkehrportal.de/fev/fev.php>

Herausgegeben durch die:

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG)

Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz

Telefon: (06131) 2069-0, Fax: (06131) 2069-69

www.lzg-rlp.de

V.i.S.d.P.:

Jupp Arldt, Geschäftsführer der LZG

Redaktion und Kontakt:

Nina Roth, Maja Bernhardt, Büro für Suchtprävention

Grafisches Konzept:

Andrea Wagner, andrea.wagner-mainz@t-online.de

Bildnachweis:

www.pixelio.de (Titel), Ogilvy & Mather Werbeagentur GmbH (S.2)

Druck: IB Heim



Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.



Bisher erschienene Elterninfos: 01 shisha, 02 adipositas, 03 alkopops, 04 kinder & medien, 05 spiel mit mir!, 06 passivrauchen, 07 demenz, 08 komasaufen, 09 krebs, 10 schulweg, 11 alkoholfrei schwanger, 12 freizeitstress, 13 medikamente, 14 snack to go, 15 schlafen, 16 glück im spiel?, 17 gehirn, 18 schwanger is(s)t gesund, 19 impfen, 20 trinken, 21 kinderdepression, 22 elterndepression

Kostenlose Bestellungen möglich gegen Rückporto



Materialien zur Gesundheitsförderung LZG-Schriftenreihe Nr. 238 / Artikel-Nr.: 1023

